



Kreisgruppe Düren



Kreisverband Düren e.V.

An die
Stadt Jülich
z.Hd. Frau Jumpertz
Stadtverwaltung Jülich,
Postfach 12 20
52411 Jülich

Düren, 09.09.2022

**Betreff: Bauleitplanung der Stadt Jülich
B-Plan Jülich Nr. 14, Ortsteil Kirchberg, "Ortseingang"**

Landesbüro Zeichen: DN-449/22

Sehr geehrte Frau Jumpertz, sehr geehrte Frau Schüller, sehr geehrter Herr Heidt, sehr geehrte Damen und Herren,
zu obiger Planung geben der BUND und der NABU Kreisverband Düren e.V. folgende Stellungnahme ab:

Zur geplanten Bebauung erheben wir folgende Bedenken:

1. Emissionskontingentierung

Wir lehnen das Vorgehen der Stadt Jülich ab, die neuen Vorgaben an eine Emissionskontingentierung dadurch zu umgehen, dass auf ein anderes Gewerbegebiet im Gemeindegebiet verwiesen wird. Das Verfahren sollte zumindest bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage ruhen.

2. Lage am FFH-Gebiet

Ist der Abstand zum FFH-Gebiet „Indemündung“ (DE-5104-301) mit dem unmittelbar an den BBP angrenzenden NSG und „Pellini-Weiher“ zu gering. Ein üblicher Schutzabstand vom 300m, wie er auch bei anderen Eingriffen erforderlich ist, wurde nicht annähernd eingehalten. Erst ab einem Abstand von 300m geht das MKULNV in seinem Runderlass (4.4.4.2) davon aus, dass „in der Regel“ erhebliche Beeinträchtigungen nicht mehr bestehen. Im Umkehrschluss heißt das aber, dass Vorhaben, die wenige Meter bis an das FFH-Gebiet heranrücken mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Beeinträchtigungen auslösen. Davon gehen wir anders als die vorgelegte FFH-Prüfung in diesem Fall ebenfalls aus. Hier sollte der vom Gesetzgeber empfohlene Regelabstand von 300 m eingehalten werden.

Die geplante Bebauung, insbesondere das geplante Hochregallager, wird eine Barrierewirkung für Fledermäuse und Vögel entfalten, die das Anflugverhalten dieser Tiere negativ beeinflusst. Das Gleiche gilt für die vorgesehene Transportbrücke, die den Mühlenteich überquert. Die Barrierewirkung eines extrem hohen Gebäudes auf fliegende Arten (Fledermäuse und Vögel) im Anflug auf ein wichtiges Nahrungshabitat hätte intensiv analysiert werden müssen. In diesem Zuge ist die Anbringung der Fledermaus- Ersatzkästen an dem Weiher zugewandten Seite mit Flugrichtung entlang der Gebäude Richtung Rur über die neu zu bebauende Fläche als konzeptlos einzustufen, da die Planung den sich ansiedelnden Fledermäusen den Flugkorridor umfangreich versperrt. Es bleibt zweifelhaft, ob die im Zuge des Abrissverfahrens gehängten Kästen überhaupt angenommen werden (gibt es ein Erfolgsmonitoring?), jedenfalls dann, wenn an den Fledermauskästen anliefernde LKW, wie schon heute zu beobachten, fortlaufend Unruhe im allernächsten Umfeld produzieren (siehe Bild).



Zudem werden u.a. Licht, Lärm, Abwässer, Verkehr und die Versiegelung Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und NSG haben und Lebensräume zerschneiden. Überhaupt nicht überprüft wurde der Schattenwurf des 35 m hohen Gebäudes auf den Pellini-Weiher (Naturschutz- und FFH-Gebiet). Hier drängen sich erheblich Auswirkung auf die Fauna und Flora geradezu auf – schon was das Wachstum der Pflanzen, die Lebensbedingungen wärme- und lichtliebender Arten und die Phänologie der Tier- und Pflanzenarten des Schutzgebietes angeht. Daraus erwachsen ernste Besorgnisse auf weitere Beeinträchtigungen des Schutzgebietes, seiner Schutz- und Erhaltungsziele. Wir regen an, ein Schattenwurf-Gutachten zu erstellen, um überhaupt Grundlegendaten zur Verfügung zu haben.

Auch sollte gerade nach den Erfahrungen der Juliflut 2021 und der Zunahme von Starkregenereignissen infolge des Klimawandels neue Bebauung einen größeren Abstand zu Gewässern haben.

Schließlich darf das Gesamtziel des FFH-Gebietes nicht aus den Augen verloren werden. Das Ziel ist ein kohärentes, also zusammenhängendes Schutzgebietssystem, das auch als Verbundraum wertvolle Dienste leisten für die Schutzgüter europäischen Interesses des Anhangs I und II der FFH-Richtlinie leisten soll. Gerade das Rurauengebiet mit Indemündung ist als überregionale Verbundachse anzusehen, die ökologische Wirkungen im Verbund vom Mittelgebirgsraum der Rureifel bis in die Niederlande haben soll und daher einen idealtypischen Teil des gesamteuropäischen Schutzgebietssystems NATUA 2000 nach der FFH-Richtlinie bildet.

Dieses Schutzgebietsband ist dabei vor Ort (leider) extrem schmal als FFH-Gebiet ausgewiesen worden, weshalb der Umgebungsschutz gemäß § 23 BNatSchG hier besonders ausgeprägt greifen muss, um dieses empfindliche Schutzgut, nicht zu gefährden. Die NSG-VO besagt, dass der Biotopverbund als Schutzgut Vorrang hat.

Schließlich spricht der Landschaftsplan Ruraue dafür, dass im NSG Pellini-Weiher Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL vorkommen. Das Naturschutzgebiet wird ausdrücklich wegen der Bedeutung als FFH-Gebiet unter Naturschutz gestellt. Ausdrücklich wird als „Leitziel“ auch die Erhaltung der Lebensraumtypen natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) und feuchte Hochstaudenfluren (6430) des Anhangs I der FFH-RL benannt.

Schutzzweck ist weiterhin die Erhaltung und Entwicklung von Weidenauwaldfragmenten. Diese sind ohne weiteres als Lebensraumtyp 91E0 einzuordnen.

Der Erläuterungstext betont die Bedeutung der Wasserfläche und ihrer Uferwald-Vegetation und die (wegen guter Abschirmung gegenüber Wegen) geringe Störungsintensität in dem Gebiet.

3. Landschaftsschutzgebiete

Das Baugebiet liegt teilweise auf Flächen der benachbarten LSG (s. Abb. 3 auf Seite 4 im Landschaftspflegerischen Begleitplan). Dies sollte unterbleiben. Denn die Inanspruchnahme von LSG-Flächen für das Baugebiet widerspricht den LSG-Verordnungen und im Falle des LSG „Wymarere-Hof“ auch der Bedeutung des Gebietes in seiner Pufferfunktion für das FFH- und Naturschutzgebiet Pellini-Weiher.

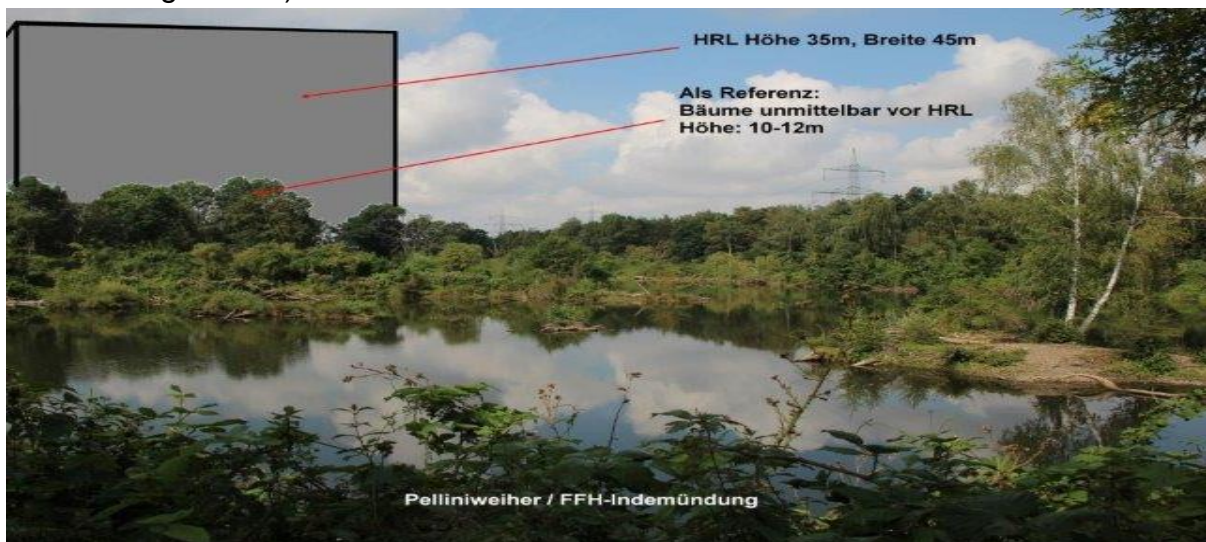
4. Landschaftsbild

Durch die Bebauung, vor allem durch das Hochregallager, wird es außerdem zu einer negativen Beeinflussung des Landschaftsbildes kommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist bei Realisierung der Planung besonders auch für das angrenzende Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist gegeben.

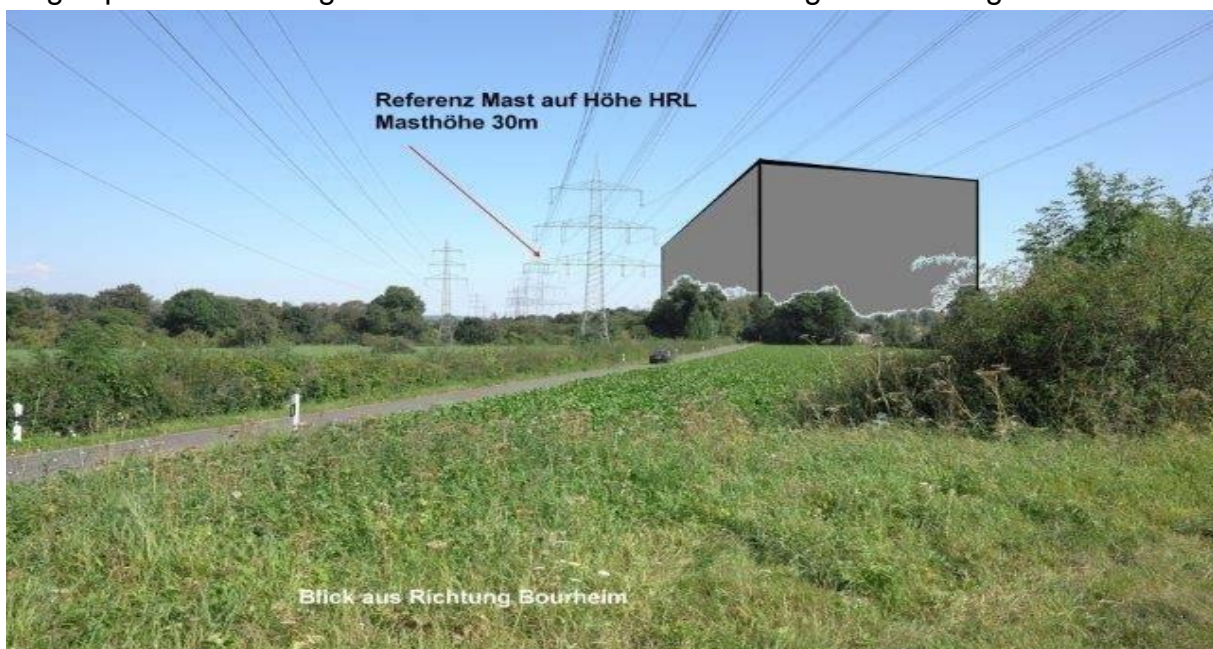
Diese Planung hat folgende Konsequenzen auf das Landschaftsbild:

- Verarmungseffekt der Landschaft durch Abnahme von vielfältigen Formen und charakteristischen Elementen
- Verfremdungseffekt der Landschaft durch ortsuntypische Gestaltung, Verwendung fremder Baustoffe
- Normierungs- und Nivellierungseffekt der Landschaft, verbunden mit der Verwendung einheitlicher Bau und Gestaltungsweisen, die keinerlei Bezug mehr auf regionale Formen nehmen.
- Das Einbringen von Elementen in die Landschaft führt in dieser Dimension, Massierung und Strukturierung zu einer erheblichen Störung des Landschaftsbildes.
- Oberflächenveränderung entspricht nicht mehr der umgebenden Landschaft und wirkt daher auffällig.
- Lage/Strukturstörung durch die Planung, die den vorhandenen landschaftlichen Leitlinien zuwiderläuft und somit unverhältnismäßig in den Blick gerät
- Vielfaltsverlust: Durch die Bebauung und Nutzungsänderung gehen zahlreiche Strukturen und Elemente der Landschaft verloren, die nicht mehr ersetzt werden.

Durch das Hochregallager wird das Landschaftsbild vollkommen verändert und letztlich zerstört. Weite Sichtbeziehungen werden stark eingeschränkt. Die Anlage liegt isoliert in der Landschaft, bildet einen Störfaktor und trägt zur Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft bei. Der ländliche Raum wird durch eine solche industrielle Anlage überprägt und verwandelt den Ort in ein Gewerbegebiet, das das Dorf an seinem Ortsausgang(-eingang) auf unabsehbare Zukunft verunstaltet. Um das Gelände sollen als Sichtschutz hier Weiden, Schwarzpappeln, Faulbäume sowie niedrigwachsende Arten (Weißdorn, Schlehen, Haselnuss und Wildrose) angepflanzt werden. Bei einer Höhe des Hochregallagers von 35 m erübrigt sich hier jeglicher Kommentar zu verdeckenden Wirkung einer solchen Vegetation (siehe Fotomontage unten).



Diese erhebliche Beeinträchtigung wird in den Planunterlagen nicht angemessen beschrieben und die beigefügten Fotomontagen des landschaftspflegerischen Begleitplans beschönigen die Situation nach Realisierung der Planung.





5. Ausgleichsmaßnahmen

Unabhängig vom Standort des Bauvorhabens sollten die Ausgleichsflächen möglichst zusammenhängend und im gleichen Naturraum wie der Eingriff angelegt werden. Bei der Ausweisung von Obstwiesen müssen die dauerhafte Pflege sowie eine teilweise Beweidung der Flächen vertraglich abgesichert werden.

6. Alternativenprüfung

Eine Alternativenprüfung fehlt. Dies verwundert umso mehr als im Westen des Geländes der Fa. Eichhorn aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege geeigneterer Flächen für eine Bebauung liegen weitere Firmenstandorte vorhanden sind mit möglichen Erweiterungsflächen.

Wir behalten uns vor, weitere vertiefende Betrachtungen nachzureichen.

Für Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.

cc: Landesbüro der Naturschutzverbände, Untere Naturschutzbehörde Kreis Düren